



Fördervereins-Ordnung

1. Grundlagen

Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Hausordnung der Grundschule Ronshausen hat auch in der gesamten Betreuungszeit Gültigkeit.

Der Förderverein Grundschule Ronshausen e. V. (FGR) organisiert und betreibt eine Schülerbetreuung als Ganztags- und Ferienbetreuung.

Die Betreuung während der Schule findet von Montag bis Donnerstag von 11.40 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 11.40 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Die Ferienbetreuung findet an den festgelegten Tagen von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Die angekündigten festgelegten Ferienbetreuungstage finden ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder statt. Während der restlichen Ferienzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung.

Bei besonderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Theaterfahrt, pädagogischer Tag usw.) ist die Betreuung auch zu abweichenden Zeiten möglich. An beweglichen Ferientagen wird ggf. eine besondere kurzfristige Regelung in Aussicht gestellt.

Die Betreuung findet im Betreuungshaus statt. Den Betreuungskräften ist es gestattet, mit den Kindern z. B. den Schulhof, Sporthalle oder einen Spielplatz aufzusuchen sowie Spaziergänge oder andere Unternehmungen auch außerhalb von Ronshausen durchzuführen.

Sollte sich die Berechnungsgrundlage ändern (z. B. durch eine geringere Anzahl von Kindern, Kürzung der Zuschüsse oder andere Maßnahmen), kann eine Erhöhung des Monatsbeitrages zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes möglich sein. Der/die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren zugunsten des Vereinskontos des Fördervereins* zu erteilen. Der Beitrag wird jeweils am Monatsanfang abgebucht. Sollte es zu einer Rücklastschrift kommen, berechnet der Verein dem/den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten die anfallenden Rücklastschriftgebühren.

(* Sparkasse Hersfeld-Rotenburg – IBAN: DE75 5325 0000 0066 0071 64 – BIG: HELADEF1HER)

2. Fernbleiben an der Betreuung / Erkrankung des Kindes

Bei Fernbleiben des Kindes haben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten die Betreuungskräfte umgehend, d. h. rechtzeitig vor Beginn der Betreuung, mündlich oder fernmündlich zu entschuldigen. Im Krankheitsfall kann das Kind nicht in der Betreuung aufgenommen werden und muss zu Hause bleiben. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit sowie bei Befall durch Läuse, muss die Schulleitung und die Betreuung unverzüglich benachrichtigt werden. Kinder, die wegen einer ansteckenden Krankheit o. Ä. vom Schulbesuch befreit sind, sind von der Betreuung ausgeschlossen. Der Betreuungsbeitrag ist während der Abwesenheit des Kindes in voller Höhe zu entrichten.

3. Aufsicht und Versicherung

Der/die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten bestätigen, dass eine private Haftpflichtversicherung für das Kind besteht. Ferner haben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zu prüfen, ob für Ihr(e) Kind(er) eine private Unfallversicherung benötigt wird.

Der Förderverein hat zur Absicherung seiner eigenen Risiken eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Für die Kinder besteht nach den gesetzlichen Vorgaben ein Versicherungsschutz in der Unfallversicherung.

Während der Öffnungszeit der Betreuung üben die Betreuungskräfte über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich. Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Schulsachen, Fahrräder usw..

Die Betreuungskraft ist zur Geheimhaltung der ihn in Ausführung der Betreuung bekanntgewordenen personenbezogenen Daten verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Betreuung.

4. Wohnungswechsel und Erreichbarkeit

Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt sind dem FGR unverzüglich die neue Anschrift und die Telefonnummer zur Kenntnis zu bringen. Wenn es notwendig oder angezeigt ist, sind die Kontaktdaten eines weiterer Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten mitzuteilen, so dass immer eine sofortige Erreichbarkeit gewährleistet ist.

5. Raumnutzung

Auf dem Weg zu den Betreuungsräumen ist durch die Kinder auf ein leises und angemessenes Verhalten zu achten. Die Räume und die Gegenstände sind in einem sauberen Zustand zu halten. Die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und nach dem Gebrauch in den vorgesehenen Räumlichkeiten (Garage bzw. Betreuungshaus) abzustellen.

6. Mittagessen

In der Betreuung wird ein Mittagessen angeboten. Die zeitliche Einnahme des Mittagessens im Speiseraum wird durch die Küchenmitarbeiter(in) geregelt.

Pro Mahlzeit werden z.Z. 3,00 Euro durch den FGR erhoben. Getränke werden kostenlos durch den FGR angeboten. Die Essenteilnehmer haben sich auf dem Weg zum Speiseraum leise zu verhalten.

7. Hausaufgabenbetreuung

Durch den „Pakt am Nachmittag“ der im Schulgebäude stattfindet, wird die Hausaufgabenbetreuung, je nach Bedarf und in Absprache mit den Lehrkräften durchgeführt.

Grundsätzlich haben die Kinder ab 11.40 Uhr die Möglichkeit ihre Hausaufgaben unter Aufsicht bzw. Betreuung zu erledigen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der erbrachten Hausaufgaben. Daher sollten die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten trotzdem Einsicht in die Schul- und Hausaufgabenhefte ihrer Kinder nehmen. Die Verantwortung für die Erledigung und Kontrolle der Hausaufgaben verbleibt bei den Schüler/innen und den Erziehungs- und Sorgeberechtigten.

8. Abholung

Auf dem Hin- und Heimweg liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Die Entscheidung, ob und wann ein Kind den Heimweg alleine gehen darf, obliegt allein den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten. Dasselbe gilt für die Bewältigung des Nachhauseweges mit dem Fahrrad. Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen müssen im Schülerstammbuch eingetragen werden. Sollte ihr Kind mit einer anderen Person als schriftlich vereinbart abgeholt werden, benötigt der FGR zuvor eine schriftliche Vollmacht der/des Erziehungs- und Sorgeberechtigten.

9. Ausschluss aus der Betreuung

Ein Ausschluss aus der Betreuung ist grundsätzlich nur nach Rücksprache bzw. Anschreiben zwischen Eltern, Betreuungskräften und Förderverein möglich,

- wenn das Kind fortgesetzt durch sein Verhalten den Ablauf der Mittagsbetreuung stört
- wenn das Kind fortgesetzt das Zusammenspiel von Kindern und Betreuungskräften in erheblichem Maße stört
- wenn ohne Absprache die Betreuungsgebühren nicht bezahlt werden
- wenn fortgesetzt, vorsätzlich Verstöße gegen die Fördervereinsordnung vorliegen.

Mit Zugang der schriftlichen Kündigung entfällt die Verpflichtung zur Betreuung des Fördervereins. Über eine evtl. außerordentliche Kündigung entscheidet umgehend der Vorstand.

10. Kündigung

Der Vertrag ist für die Dauer eines Schuljahres gültig und verlängert sich jeweils um ein Jahr. Der Vertrag endet automatisch zum Ende des Monats in dem die Sommerferien beginnen oder wenn das Kind die Grundschule Ronshausen verlässt.

Die reguläre Kündigung des Vertrages ist nur zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss dem Förderverein spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Schuljahres zugehen. Ausnahmen nur nach Absprache mit dem Vorstand des FGR!

11. Sonstige Vereinbarungen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Personensorgeberechtigten sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bisher sorgeberechtigten Person umgehend zu melden.

Änderungen der Fördervereins-Ordnung sind jederzeit möglich!

Die Satzung des Fördervereins ist Bestandteil dieses Vertrages und wird mit der Fördervereins-Ordnung ausgehändigt!

Telefon Betreuung: 0 66 22 / 915 04 61

Notfall-Handy Betreuung: 0 152 520 273 35